

17.03.2010

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3768 vom 9. Februar 2010
der Abgeordneten Monika Düker und Andrea Ursula Asch Bündnis 90 / Die Grünen
Drucksache 14/10664

Wie lange müssen BeamtenInnen und RichterInnen, die eine Eingetragene Lebenspartnerschaft führen, noch auf die Gleichstellung warten?

Der Finanzminister hat die Kleine Anfrage 3768 mit Schreiben vom 4. März 2010 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Im Plenum des Landtags von Nordrhein-Westfalen wurde am 08.03.2007 der Antrag: "Diskriminierung von eingetragenen Partnerschaften im Beamtenrecht beseitigen" der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN debattiert. In der Debatte betonten die Regierungsfractionen, ebenso wie die Landesregierung, dass sie dieses Anliegen grundsätzlich unterstützen. Anders als im Abgeordnetengesetz, in dem eine rechtliche Gleichstellung (Hinterbliebenenversorgung) bereits 2005 gesetzlich normiert wurde, ist in dieser Legislaturperiode von der schwarz-gelben Landesregierung für die verpartnerten Beamtinnen und RichterInnen in dieser Hinsicht nichts unternommen worden.

Der langjährige Streit, ob und inwieweit eingetragene LebenspartnerInnen mit Ehegatten gleichgestellt werden müssen, ist durch die Entscheidung des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 zugunsten der eingetragenen Lebenspartner entschieden worden. Daher muss auch das Land NRW diese Entscheidung umsetzen und eingetragene Lebenspartner nun in allen Lebensbereichen vollständig mit Ehegatten gleichstellen.

Auch in der Vergangenheit waren viele eingetragene Lebenspartnerschaften in NRW nicht bereit Benachteiligungen hinzunehmen und haben daher die Besoldungsstellen verklagt bzw. beantragt, dass ihre ruhenden Verfahren wieder aufgenommen und fortgesetzt werden.

Datum des Originals: 04.03.2010/Ausgegeben: 19.03.2010

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 07.07.2009 stellen diese Verfahren für die Besoldungsstellen und Verwaltungsgerichte jetzt nur noch eine erhebliche zusätzliche Arbeitsbelastung dar, da bereits jetzt das Ergebnis dieser Verfahren feststeht.

- 1. Umfasst der Arbeitsauftrag der eingerichteten Kommission zur Reform des Dienstrechts auch die Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften?**
- 2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, wie sie z. B. in Hamburg vertreten wird, dass verpartnerte Beamte und Beamtinnen rückwirkend bis zum 01.08.2001 mit verheirateten Beamten und Beamtinnen gleich zustellen sind?**
- 3. Beabsichtigt der Finanzminister, das „Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW“ anzuweisen, in den Verfahren bezüglich der Gleichstellung von Beamtinnen und RichterInnen, die eine Lebenspartnerschaft führen, die Ansprüche rückwirkend ab dem 03.12.2003 (Stichtag der Richtlinie 2000/78/EG) anzuerkennen (soweit sie nicht verjährt sind)?**

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat entschieden, dass die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft im Bereich der betrieblichen Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) zusatzversichert sind, mit Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar ist (7. Juli 2009 – 1 BvR 1164/07). Zuvor, im Mai 2008, hatte der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass die Versagung des Verheiratetenzuschlags bei eingetragenen Lebenspartnerschaften verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist (6. Mai 2008 – 2 BvR 1830/06).

Die von Ministerpräsident Dr. Jürgen Rüttgers eingesetzte Kommission zur Dienstrechtsreform wird sich mit der Thematik befassen. Unabhängig hiervon wird die Landesregierung – insbesondere unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung – zu Beginn der nächsten Legislaturperiode prüfen, ob diese Fragestellung im Rahmen der Dienstrechtsreform entschieden werden soll oder ob sie dem Landtag vorschlägt, hierüber vorher zu beschließen. Im Rahmen der inhaltlichen Entscheidung wird auch zu klären sein, ob ggf. rückwirkende Regelungen getroffen werden sollen.